

Allgemeine Reise -und Geschäftsbedingungen der Corendon Touristik GmbH(im weiteren COR).

Wir bitten Sie, die AGB sorgsam durchzulesen, da der folgende Auszug die wichtigsten Hinweise und Bedingungen des Vertragsverhältnisses zwischen dem Urlauber und dem Veranstalter regelt. Die Bedingungen werden im Rahmen einer ordnungsgemäßen Reisevermittlung dem Reisenden zur Kenntnis gebracht und von diesem durch die Vornahme der Buchung anerkannt.

Artikel 1 Abschluss des Reisevertrages

1.1 Mit Ihrer Reiseanmeldung, die schriftlich, mündlich, fernmündlich oder über das Internet erfolgen kann, bieten Sie dem Veranstalter COR verbindlich den Abschluss des Reisevertrages an. Mit der schriftlichen Bestätigung der Anmeldung und des Preises, die gegenüber dem Reisebüro oder gegenüber dem Reisenden selbst erfolgen kann, nimmt COR das Angebot an. Diese Annahmeerklärung bedarf keiner bestimmten Form – wird in der Regel schriftlich erfolgen mit Ausnahme von Fällen, in denen die Bestätigung durch COR bereits ausdrücklich mündlich oder fernmündlich erklärt wurde.

1.2 Derjenige, der im Auftrag oder zugunsten eines anderen oder für mehrere Reiseteilnehmer einen Vertrag abschließt, haftet für alle Verpflichtungen, die aus dem Vertrag hervorgehen.

1.3 Der Reisende ist verpflichtet, die Reisebestätigung sofort auf Vollständigkeit und Korrektheit zu überprüfen und COR eventuelle Unrichtigkeiten unverzüglich schriftlich zu melden. Weicht die Reisebestätigung von der Reiseanmeldung ab und wird dies nicht gemeldet, liegt ein neues Angebot von COR vor, welches durch den Reisenden auch durch Zahlung des Reisepreises oder Antritt der Reise angenommen werden kann.

Artikel 2 Bezahlung

2.1 Die Zahlung des Reisepreises hat unmittelbar an den Veranstalter COR unter

jeweiliger Bezugnahme auf entsprechende Buchungs-/ Rechnungsnummer zu erfolgen. Eine Zahlung an das Reisebüro bindet COR nur, wenn dem Reisebüro von COR Inkassovollmacht erteilt und ein schriftlicher Agenturvertrag geschlossen wurde. Eine schuldbefreiende Wirkung tritt im Übrigen nicht ein.

2.2 Mit Vertragsschluss und der Aushändigung eines Sicherungsscheins ist innerhalb einer Woche eine Anzahlung i.H.v. 20% des Reisepreises fällig, maximal 260,- Euro mindestens jedoch 25,- Euro pro Person. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Die vollständige Zahlung des Reisepreises ist Voraussetzung für die Aushändigung der Reiseunterlagen. COR ist nicht verpflichtet, die Reiseunterlagen auszuhändigen, bevor die Restzahlung erfolgt ist. Ohne vollständige Zahlung steht COR ein Leistungsverweigerungsrecht gegenüber dem Reiseteilnehmer zu.

2.3 Wurde der Reisepreis vor Reiseantritt nicht vollständig an COR gezahlt, obwohl schon ein Sicherungsschein übergeben worden ist, so wird der Vertrag gemäss der unten beschriebenen Bedingungen bei Rücktritt des Reisenden aufgelöst.

2.4 Bei kurzfristigen Buchungen (ab sieben Tage vor Reiseantritt) wird – soweit nicht ausdrücklich eine anderweitige Absprache getroffen wird - eine Hinterlegung der Unterlagen vereinbart. Etwaige, durch eine anderweitige Vereinbarung anfallende Kosten sind vom Kunden zu tragen. Im Übrigen ist der Veranstalter COR ist berechtigt, eine Hinterlegungsgebühr pro Person i.H.v. 10,- Euro und eine Inkassogebühr i.H.v. 10,- Euro zu erheben. Der Kunde ist vor Reisebeginn zur Zahlung des gesamten Reisepreises verpflichtet.

Artikel 3 Leistungen

3.1 Falls bei Pauschalreisen die Reisedauer im Katalog in Tagen aufgeführt ist, sind die An- und Abreisetage (ungeachtet Abfahrts- und Ankunftszeit) als ganze Tage berechnet worden. Diese Tage dienen primär der Erbringung der Transferleistung und nicht der Erholung.

3.2 Den Umfang der vertraglichen Leistungen bestimmen unsere Angaben im Katalog und auf der Reisebestätigung. COR behält sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung informiert wird. Andere Nebenabreden bedürfen einer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch COR, andernfalls gelten sie als unverbindliche Kundenwünsche. Sonderwünsche, die nicht im Katalog zugesichert sind (z.B. Zimmer mit Meerblick, nebeneinander liegende Zimmer o.ä.) werden ebenfalls als unverbindliche Kundenwünsche behandelt. Hotel- oder Ortsprospekte sind für COR nicht bindend.

3.3 Die Reiseleistungen von COR umfassen insbesondere: sorgfältige Vorbereitung und Bearbeitung der Reise. Hin- und Rückflug mit Chartermaschinen, Verpflegung an Bord und kostenfreie Beförderung von 20 kg pro Person. Änderungen der angegebenen Fluggesellschaften bleiben ausdrücklich vorbehalten. Surfbretter, Fahrräder und sonstige sperrige Gegenstände gehören nicht zum normalen Reisegepäck. Die Beförderung ist vom Kunden selbst bei der jeweiligen Fluggesellschaft anzumelden, anfallende Kosten für die Beförderung trägt der Kunde. Dies gilt auch für die Transfers vom bzw. zum Flughafen.

3.4 Sollten aufgrund der internationalen Hotelküchenöffnungszeiten bei sehr frühen oder späten Ankünften bzw. Abreisen Mahlzeiten entfallen, so kann COR hierfür nicht haftbar gemacht werden. Das gleiche gilt für die internationalen Bestimmungen bezüglich der Zimmerbelegung.

3.5 Leistungen, die der Reisende direkt bei Drittunternehmen (z.B. eigenständige Incoming – Unternehmen oder anderen Veranstaltern) bucht (Ausflüge, Sportveranstaltungen, Touren, Fahrten usw.) sind Fremdleistungen und stellen keinen Bestandteil des Vertrages dar.

3.6 Reisebüros und Buchungsstellen sind nicht befugt, von den Reisebedingungen, den Katalogausgaben oder den Sonderausschreibungen abweichende Zusagen zu machen oder Vereinbarungen zu treffen.

3.7 Für Kinderfestpreise und –ermäßigungen gilt immer das Alter des Kindes während des Reisezeitraumes.

3.8 Liegt der Buchung ein Sonderangebot von COR zugrunde, so werden allein die im Angebot genannten Leistungen Vertragsinhalt.

3.9 Nimmt der Reisende einzelne Leistungen nicht in Anspruch, ohne dass COR dies zu vertreten hätte, so besteht kein Anspruch des Reisenden auf anteilige Rückerstattung.

Artikel 4 Rücktritt des Reisenden

4.1 Vor Reiseantritt kann der Reisende jederzeit gegen schriftliche Erklärung dem Veranstalter gegenüber vom Vertrag zurück treten; Stornierung. Eine Rücktrittserklärung per E-Mail genügt nicht. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei COR. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, so kann COR Ersatz für die durch COR getroffenen Reisevorkehrungen und für COR´s Aufwendungen verlangen. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung zu berücksichtigen.

4.2 Empfohlen wird der Abschluss einer zusätzlichen Reiserücktrittsversicherung, die diese Stornokosten im Rahmen ihrer Versicherungsbedingungen übernehmen kann. Das COR Team steht ihnen gerne für Informationen zur Verfügung. COR übernimmt jedoch keine Schadensregulierung

4.3 Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reiseteilnehmer nicht rechtzeitig zu den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet.

4.4 Für jeden angemeldeten Reiseteilnehmer betragen die pauschalisierten Ansprüche auf Rücktrittsgebühren bei Stornierung

a. bis 56 Tage vor der Abreise: 15% des Reisepreises;

- b. ab dem 56. Tag bis einschließlich zum 28. Tag vor Reiseantritt: 25% des Reisepreises;
- c. ab dem 27. Tag bis einschließlich zum 14. Tag vor Reiseantritt: 50% des Reisepreises;
- d. ab dem 13. Tag bis einschließlich zum 1. Tag vor Reiseantritt: 75% des Reisepreises;
- e. Bei Stornierung am Tage des Reiseantritts oder bei Nichterscheinen des Kunden wird der Gesamtreisepreis als Entschädigung geschuldet.

4.5 Es bleibt dem Kunden unbenommen, den Nachweis zu führen, dass im Zusammenhang mit dem Rücktritt oder dem Nichtantritt der Reise keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die von COR in der Pauschale ausgewiesenen Kosten.

4.6 Sollten die der COR GmbH durch den Rücktritt entstandenen Kosten höher sein als der Pauschalbetrag der gemäß Ziffer 4.4 verlangt werden kann, so wird von dem Kunden dieser Betrag geschuldet.

4.7 Bei der Teilstornierung mehrerer Reisender haftet der Anmelder für die Zahlung dieser Teilstornierungen. Die verbleibenden Reiseteilnehmer haben zudem etwaige Mehrkosten aufgrund einer geringeren Belegungszahl der gebuchten Unterkunft zutragen.

Artikel 5 Umbuchung, Ersatzperson

5.1. Jeder Reisende kann sich bis zum Reisebeginn zur Durchführung der Reise durch einen Dritten ersetzen lassen, soweit dieser den besonderen Reiseerfordernissen genügt und ihrer Teilnahme nicht gesetzlichen Vorschriften oder einer behördlichen Anordnung entgegenstehen. In diesen Fällen ist COR berechtigt für die Namensänderung bis 14 Tage vor Reiseantritt 25,- Euro p.P. und ab dem 14. Tag vor Reisebeginn 50,- Euro als Entgelt zu verlangen. Die dritte Person haftet bei Eintritt neben dem Reisenden als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.

5.2 Wird auf eine andere Reise umgebucht (z.B. Änderung des Reiseterrains, des Ortes, der Dauer, der Unterkunft) wird von COR bis 28 Tage vor Reiseantritt eine pauschale Bearbeitungsgebühr i.H.v. 25,- Euro p.P. berechnet. Umbuchungswünsche des Kunden, die ab dem 27. Tag erfolgen, können – sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist – nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den unter Artikel 4 geführten Bedingungen mit einer gleichzeitigen Neuanschreibung durchgeführt werden.

5.3 Für beide obigen Punkte bleibt dem Reisenden der Nachweis unbenommen, dass COR keine oder geringere Kosten entstanden sind.

Artikel 6 Leistungsänderung / Preisänderung

6.1 COR ist berechtigt, Änderungen der Flugzeiten, der Fluggesellschaft, der Streckenführung und auch des Fluggerätes vorzunehmen, d.h. auch Direktflüge in solche mit Zwischenlandung zu ändern. Solche Leistungen gelten als vertragsgemäß, solange der gesamte Zuschnitt der Reise nicht beeinträchtigt wird. Flughafenzuschläge werden bei geänderter Führung der Route nicht erstattet.

6.2 Die Verpflegungsleistungen an Bord des Fluggerätes gelten bei geändertem Zeitplan als Leistung des Hotels.

6.3 Kann dem Reisenden aufgrund von Umständen, die allein in seiner Person liegen, seitens COR eine Flugplanänderung nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, so ist COR für alle daraus resultierenden Schäden nicht haftbar, sofern alles Zumutbare unternommen wurde, um einen Zugang zu bewirken. In diesem Zusammenhang ist der Reisende im Rahmen seiner Mitwirkungspflicht gehalten, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass er auch kurzfristige Änderungen mitgeteilt bekommen kann.

6.4 Andere Änderungen, die nach Vertragsschluss notwendig werden und die nicht von COR wider Treu und Glauben herbeigeführt werden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen nicht erheblich sind

und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. COR ist verpflichtet, den Kunden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenfalls wird dem Kunden eine kostenlose Umbuchung oder ein kostenloser Rücktritt angeboten.

6.5 Der Reisende ist gemäss seiner Mitwirkungspflicht gehalten, sicherzustellen, dass ihm kurzfristige Änderungen mitgeteilt werden können, andernfalls ist eine Haftung von COR ausgeschlossen. COR ist gehalten, alles Zumutbare zu unternehmen, Änderungen mitzuteilen. Ist die aktuelle Adresse des Reisenden dem Veranstalter nicht bekannt, so gilt das vermittelnde Reisebüro als empfangsbevollmächtigt.

6.6 Falls die Ursache der Änderung dem Reisetilnehmer zugerechnet werden kann, ist der Reisetilnehmer für den daraus entstandenen Schaden haftbar.

6.7 Eine Preiserhöhung ist zulässig, sofern zwischen Vertragsschluss und die zur Erhöhung führenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten und bei Vertragsschluss für COR nicht vorhersehbar waren. Im Falle einer nachträglichen Änderung des Reisepreises hat COR den Kunden unverzüglich zu informieren.

6.8 Umbuchungen und Verlängerungen der Reise nach Reisebeginn sind möglich. Sie sind bei der zuständigen Reiseleitung vorzunehmen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Reise ist, dass sowohl ein Zimmer für den Verlängerungszeitraum frei ist und ein freier Rückflugplatz zur Verfügung steht. Mehrkosten, die durch die Umbuchung der Reise entstehen, gehen zu Lasten des Kunden.

Artikel 7 Aufhebung des Vertrages wegen außergewöhnlicher Umstände

Bei Erschwerung, Gefährdung oder Beeinträchtigung der Reise durch nicht vorhersehbare und außergewöhnliche Umstände, z.B. Krieg, innere Unruhen, Streik, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Zerstörungen von Unterkünften oder

gleichgewichtige Vorfälle sind beide Vertragsteile zur Kündigung berechtigt. Bei Kündigung kann COR für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Reiseveranstalter ist, falls der Vertrag die Beförderung mit umfasste, zur Rückbeförderung sowie zur Durchführung der erforderlichen Maßnahmen verpflichtet. Die Mehrkosten der Rückbeförderung haben die Parteien je zur Hälfte zu tragen, während dessen die übrigen Mehrkosten dem Reisenden zur Last fallen.

Artikel 8 Pass, Visa, Gesundheit

8.1 Der Reisetilnehmer muss bei Antritt und während der Reise im Besitz der erforderlichen Dokumente sein, wie gültiger Reisepass bzw. Personalausweis oder – wo verlangt – ein Touristen – Grenzschein und die eventuell erforderlichen Visa, Impfausweis, Führerschein und grüne Karte.

8.2 Der Reisetilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschrift erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen wenn sie durch eine Falsch- oder Nichtinformation durch COR in diesem Katalog bedingt sind. Die vorstehende Informationsverpflichtung von COR gilt nicht für nichtdeutsche Staatsangehörige. Nichtdeutsche Staatsangehörige haben bei dem jeweils zuständigen Konsulat selber auf eigene Verantwortung Auskunft über die Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften einzuholen und die erforderlichen Fristen einzuhalten.

8.3 Sollten Einreise- oder Ausreisevorschriften einzelner Länder vom Reisenden nicht eingehalten werden, so dass der Reisende deshalb an der Reise verhindert ist, kann COR den Reisenden mit entsprechenden Rücktrittsgebühren belasten.

8.4 Kommt es wegen Verstoßes gegen Zollbestimmungen zur Verhinderung an der Teilnahme einzelner Reiseleistungen (z.B. Beförderungsleistungen), so übernimmt COR hierfür keine Haftung.

8.5 Kosten, die durch Krankheit während der Reise entstehen, hat der Reiseteilnehmer selbst zu tragen. Ausgaben für einen möglicherweise erforderlichen besonderen Heimtransport des Reiseteilnehmers hat dieser selbst zu tragen. Wenn der Gesundheitszustand des Reiseteilnehmers zu Bedanken Anlass gibt, ist er verpflichtet, vor Buchung der Reise einen Arzt aufzusuchen. Das COR Team informiert im Katalog und auf Nachfrage über mögliche Absicherung durch Versicherungen (Reiserücktrittskostenversicherung, Versicherung zur Deckung der Rückführungskosten).

Artikel 9 Haftung

9.1 Die vertragliche Haftung von COR ist bei anderen als Körperschäden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit COR für einen dem Reisenden entstehenden Schaden allein wegen einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen (z.B. Leistungsträger) verantwortlich ist.

9.2 Für alle gegen COR gerichteten Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet COR bei Sachschäden bis € 4.100,-; übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Die Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Kunde und Reise. Dem Kunden in diesem Zusammenhang im eigenen Interesse der Abschluss einer Reiseunfall- und Reisegepäckversicherung empfohlen.

9.3 Gelten für eine vom Leistungsträger zu erbringende Reiseleistung internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften, nach denen ein Anspruch auf Schadensersatz nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen entsteht oder geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist, so kann sich COR hierauf berufen.

9.5 COR haftet nicht für Leistungsstörungen im Bereich von Fremdleistungen, die lediglich vermittelt oder ohne Vermittlung von COR direkt gebucht und in Anspruch genommen werden (z.B. Sportveranstaltungen, Ausflüge, Besuche). Die Beteiligung an Sport- und anderen Ferienaktivitäten muss der Reisende selbst verantworten. Sportanlagen, Geräte usw. sollte der Reisende vor Inanspruchnahme überprüfen. Für Unfälle, die bei Sportausübungen und anderen Ferienaktivitäten auftreten, haftet COR nur, wenn COR ein Verschulden trifft.

Artikel 10 Pflichten des Reiseteilnehmers

10.1 Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder gering zu halten. Der Reisende ist insbesondere verpflichtet, seine Beanstandungen unverzüglich der örtlichen Reiseleitung zur Kenntnis zu geben, sofern dies möglich ist. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein.

10.1 Der Reiseteilnehmer ist verpflichtet, allen erforderlichen Anweisungen des Reiseveranstalters für eine einwandfreie Durchführung der Reise nachzukommen, und haftet für Schäden, verursacht durch sein unerlaubtes Benehmen, zu beurteilen nach den Maßstäben eines Durchschnittsurlaubers.

10.2 Jeder Reiseteilnehmer muss sich bis spätestens 24 Stunden vor dem Rückflug bzw. Rückfahrt bei der Reiseleitung oder der örtlichen Vertretung des Veranstalters über die genauen Flug- und Fahrtzeiten informieren.

10.3 Wenn ein Reiseteilnehmer die Durchführung der Reise nachhaltig stört, dass eine einwandfreie Durchführung dadurch wesentlich erschwert oder erschwert werden kann, kann dieser durch den Veranstalter von der weiteren Fortsetzung der Reise ausgeschlossen werden. Alle daraus erwachsenden Kosten gehen auf Rechnung des Reiseteilnehmers, falls und sofern die Folgen der Störung ihm zuzurechnen sind.

10.4 Mängel oder Schäden am Reisegepäck im Zusammenhang mit der Flugbeförderung müssen unverzüglich am Zielflughafen der ausführenden Fluggesellschaft mittels dem international üblichen „PIR“ – Protokoll angezeigt werden.

Artikel 11 Gewährleistung

11.1 Falls die Reise nicht den gebuchten Erwartungshaltungen verläuft, ist der Kunde verpflichtet, unverzüglich gegenüber dem Leistungsträger zu rügen und in einer angemessenen Zeit Abhilfe zu verlangen.

11.2 COR kann die Abhilfe verweigern, wenn diese einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. COR kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleichwertige Ersatzleistung erbringt. Insbesondere bleibt COR unbenommen, dem Kunden bei Auftreten von Unterkunftsmängeln eine andere gleichwertige Ersatzunterkunft im Reisegebiet zuzuweisen. Reisegebiet bedeutet nicht allein der gewählte Urlaubsort, sondern dies erstreckt sich auch die vergleichbaren benachbarten Ortschaften. Die Gleichwertigkeit der Ersatzunterkunft wird dabei nach objektiven Kriterien beurteilt und bestimmt sich nach folgenden Umständen, die sich aus dem Ersatzangebot herausstellen müssen;

- a. die Situierung der Unterkunft im Bestimmungsort;
- b. die Art und Klasse der Unterkunft;
- c. die Einrichtungen, welche die Unterkunft weiter bietet.

11.3 Unterlässt der Reisende die Rüge des Mangels gegenüber der Reiseleitung und besitzt er auch keine schriftliche Bestätigung des Leistungsträgers, ist sind insoweit Selbstabhilfe- und Minderungsansprüchen ausgeschlossen.

11.4 Bei erheblichen Beeinträchtigungen der Reise durch einen Mangel kann der Kunde den Vertrag kündigen, wenn COR nach einer ihr vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist keine Abhilfe leistet. Ohne Fristbestimmung kann der Kunde kündigen, wenn die Abhilfe nicht möglich ist

oder verweigert wird. Dasselbe gilt, wenn der Kunde ein besonderes Interesse an der sofortigen Kündigung hat. Er schuldet COR den auf die Anspruch genommenen Leistungen entfallenen Teil des Reisepreises.

11.5 Bei einem Mangel der Reise kann der Kunde unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den COR nicht zu vertreten hat.

11.6 Ist eine Anzeige gegenüber der Reiseleitung oder örtlichen Vertretung wieder Erwarten nicht möglich, so hat der Reiseteilnehmer sich direkt an die u.a. Anschrift der Zentrale von COR zu wenden.

Artikel 12 Verjährung

12.1 Sofern ein Reiseteilnehmer Ansprüche gegenüber COR geltend machen will, hat er sämtliche in Betracht kommenden Ansprüche, innerhalb eines Monats nach der vertraglichen vorgesehenen Beendigung der Reise gegenüber COR unter folgender Adresse geltend zu machen:
CORENDON Touristik GmbH
Nördlicher Zubringer 11
40470 Düsseldorf

Nach Ablauf der Frist kann der Reiseteilnehmer Ansprüche nur geltend machen, wenn er ohne sein Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist. Auf die Regelungen in den §§ 651c – 651f BGB wird verwiesen.

12.2 Der Reiseteilnehmer und COR vereinbaren für vertragliche Ansprüche eine Verjährungsfrist von einem Jahr. Die Verjährung beginnt an dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Hat der Reisende solche Ansprüche geltend gemacht, so ist die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem COR oder dessen Haftpflichtversicherung die Ansprüche schriftlich oder in Textform zurückweist. Die Verjährung tritt frühestens drei Monate nach Ende der Hemmung ein.

Artikel 13 Versicherung

Eine Reiserücktrittskosten – Versicherung ist nicht im Reisepreis eingeschlossen. Der Abschluss einer Reiserücktrittskosten – Versicherung wird empfohlen. Die Prämie ist mit der Anzahlung auf den Reisepreis fällig. Ein etwaiger Versicherungsvertrag wird erst wirksam mit Zahlung der Prämie. Wenn ein Versicherungsfall eintritt, ist die jeweilige Versicherung unverzüglich zu benachrichtigen. COR ist mit der Schadensregulierung nicht befasst.

Veranstalter:
Corendon Touristik GmbH
Nördlicher Zubringer 11
40470 Düsseldorf

Stand : November 2004

Artikel 14 Aufrechnungsverbot

Der Reiseteilnehmer ist nicht berechtigt, gegen Ansprüche auf Zahlung des vereinbarten Reisepreises mit Gegenforderungen die Aufrechnung zu erklären, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Artikel 15 Abtretungsverbot

Eine Abtretung jeglicher Ansprüche des Reisenden aus Anlass der Reise, gleich aus welchem Grund, an Dritte – auch an namensverschiedene Ehegatten – ist ausgeschlossen.

Artikel 16 Gerichtsstand

Der Kunde kann COR nur an deren Sitz verklagen. Für Klagen von COR gegen einen Reiseteilnehmers ist der Wohnsitz des Reisenden maßgebend, es sei denn, die Klage richtet sich gegen Vollkaufleute oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist. In diesen Fällen ist der Sitz von COR maßgebend.

Artikel 17 Schlussbestimmungen

17.1 Offensichtliche Rechen- oder Druckfehler berechtigen COR zur Anfechtung des Reisevertrages.

17.2 Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen des Vertrages hat nicht die Unwirksamkeit des gesamten Vertrages zur Folge.